

Allgemeine Geschäftsbedingungen

A Vertragsbestandteile

- A.1** Der Geschäftsvertrag der Parteien kommt allein auf der Grundlage des Angebotes und der Annahme sowie eines etwaigen Rahmenvertrages und den folgenden Bestimmungen zustande. Die Parteien erklären keine mündlichen Vereinbarungen oder anderweitige schriftliche Vereinbarungen abgeschlossen zu haben oder falls solche vorliegen, dass diese hiermit erloschen sind.
- A.2** Weitere Bestandteile des Vertrages werden darüber hinaus die von Fa. Gräber bereitgestellte Einsatz-Checkliste und die betreffende Betriebsanleitung, Arbeitsdiagramme sowie die Auflistung technischer Daten und die einschlägigen Vorschriften zum Arbeitsschutz, deren Kenntnis der Mieter versichert. Diese Zusätze sind zwingend.

B Einsatzbedingungen

- B.1** Alle erforderliche Daten des Mieters werden gespeichert und verarbeitet. Die Fa. Gräber beachtet die Vorschriften des Datenschutzes.
- B.2** Arbeitsbühnen dürfen nur ihrer Bauart entsprechend eingesetzt werden. Sie sind ausschließlich im Rahmen der jeweiligen Korbbelastung und Arbeitshöhe einzusetzen. Sie sind zum Ziehen von Lasten oder Leitungen oder als Hebekran nicht zu verwenden. Arbeitsbühnen dürfen nur über die dafür bestimmten Zugänge bestiegen und verlassen werden.
- B.3** Andere Maschinen oder Gerätschaften der Fa. Gräber sind ebenfalls nur ihrem gewöhnlichen Gebrauch entsprechend zu verwenden. Die Vorschriften über die Verwendung der Arbeitsbühnen gelten entsprechend.
- B.4** Ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung der Fa. Gräber ist jegliche Weitergabe der Mietgegenstände an Dritte verboten. Dies gilt auch, falls der Betrieb des Mieters veräußert wurde oder wird.
- B.5** Dem Mieter wird der Abschluss einer Zusatzmaschinenversicherung empfohlen, Reifenschäden und allmähliche Schäden, z.B. durch Farbverschmutzung, sind nicht versicherbar.
- B.6** Sollte der Mieter während des Einsatzes des Mietgegenstandes Beanstandungen bezüglich des Mietgegenstandes haben oder einen Defekt feststellen, so ist das Gerät sofort stillzulegen und unverzüglich die Fa. Gräber telefonisch vorab und anschließend schriftlich zu benachrichtigen.
- B.7** Wird die Arbeitsbühne vom dem Mieter bzw. von ihm eingesetzten Personen bedient, werden bei Übergabe die vom Mieter bestimmten Personen durch die Fa. Gräber in die Bedienung des Mietgegenstandes eingewiesen, soweit dies nicht bereits vorab geschah. Nur Fachkundige sind zur Bedienung des betreffenden Gerätes berechtigt und müssen dies der Fa. Gräber schriftlich anzeigen.
- B.8** Der Mieter erhält alle erforderlichen Unterlagen und muss diese unmittelbar auf ihre Vollständigkeit hin überprüfen.
- B.9** Der Mieter wird sein Bedienpersonal schriftlich zur Arbeit anweisen. Beauftragt der Mieter mehrere Personen zur Bedienung, hat er einen Aufsichtführenden zu bestimmen.
- B.10** Bei Ortsveränderungen der Arbeitsbühne ist die Standfestigkeit zu überprüfen. Hierbei sind auch die Bodenverhältnisse zu beachten. Versetzfahrten sind nur unter Haftungsausschluss für die Fa. Gräber zulässig.
- B.11** Die Fa. Gräber ist berechtigt, ohne Mieterhöhung dem Mieter einen adäquaten Mietersatz zur Verfügung zu stellen, wenn dieser mindestens den Anforderungen des vereinbarten Mietgegenstandes entspricht.
- B.12** Im Falle einer ausdrücklichen Vereinbarung stellt die Fa. Gräber zuzüglich dem Mietgegenstand einen geschulten Bedienungsfachmann zur Verfügung. Geräte, die unter Hinzuziehung eines fachmännischen Mitarbeiters der Fa. Gräber gemietet wurden, dürfen nur von diesem bedient werden.
- B.13** Vereinbarte Stundenmieten sind mindestens für 4 Stunden abzurechnen.
- B.14** Der Mieter versichert:
- 1) die Arbeitsbühne täglich einer Funktionsprobe zu unterziehen und dabei den Motor- und Hydraulikölstand sowie den Wasserstand der Batterie des Gerätes zu überprüfen und diese Stoffe gegebenenfalls auf seine Kosten mit gleichwertigen Schmier- und Betriebsstoffen aufzufüllen und die Fa. Gräber hiervon zu benachrichtigen,
 - 2) den Inhalt der aktuellen Preisliste zur Kenntnis genommen zu haben,
 - 3) bei allen Arbeiten den Mietgegenstand durch geeignete Maßnahmen seitens des Mieters vor Verschmutzung zu schützen,
 - 4) keine Sandstrahlarbeiten unter Verwendung der Geräte von Fa. Gräber in deren unmittelbaren Nähe durchzuführen oder zu dulden, außerdem bei Gefahr der Beschädigung, die Arbeitsbühne aus dem Gefahrenbereich zu entfernen und keine Arbeiten in der Nähe elektrisch ungesicherter Anlagen durchzuführen soweit die Arbeitsbühne hierfür nicht geeignet ist,
 - 5) die Verhältnisse an dem Einsatzort einen gefahrenlosen Einsatz des Mietgegenstandes ermöglichen,
 - 6) auf Bauten innerhalb des Einsatzbereiches wie Kanäle, Dohlen, Tiefgaragen sowie auf eventuelle Gewichtsbegrenzungen von Straßenbauten usw., bzw. sich als Selbstfahrer vor Arbeitsbeginn diesbezüglich in Kenntnis zu setzen und die Fa. Gräber hierauf aufzufordern hinzuweisen,
 - 7) Sorge zu tragen, dass der von ihm beauftragte Selbstfahrer mind. Das 18. Lebensjahr vollendet, die gesetzlich bestimmte erforderliche Fahrerlaubnis hat und uneingeschränkt fähig ist, die Geräte der Fa. Gräber zu bedienen.
 - 8) Soweit kein Fachpersonal der Fa. Gräber zur Bedienung der Arbeitsbühne eingesetzt wurde, bei Verkehrsunfällen in jedem Fall die Polizei hinzuziehen,
 - 9) Den Mietgegenstand vor unbefugter Nutzung zu schützen.
- B.15** Der Mieter garantiert, dass die Personen, die er für die Übergabe des Mietgegenstandes einsetzt, die Fahrzeug-Papiere, die Bedienungsanleitung und das Übergabeprotokoll und vor Inbetriebnahme den Inhalt sämtlicher übergebener Unterlagen zur Kenntnis nehmen und alle dort enthaltenen Hinweise sowie diejenigen der Einweisung und Maschinenbeschriftung beachten.

C Vertragsdauer und Rückgabe

- C.1** Mietdauer ist der Zeitraum vom Zeitpunkt, zu dem die Arbeitsbühne dem Mieter zur Verfügung angeboten wird, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Arbeitsbühne an die ausgebende Firmensitz der Fa. Gräber übergeben wird.
- C.2** Der Mieter kann die Mietzeit zwischen Beginn und Ende der Mietdauer nur verlängern oder verkürzen, wenn die Fa. Gräber dem zustimmt. Verkürzungen führen zu Preisanpassungen an die jeweils gültige Preisliste, berechnet bei 50% Auslastung und der mittleren Mietpreistrate.
- C.3** Die Abholung ist zuvor anzumelden. Die Abholung kann sich aus logistischen Gründen bis zu zwei Tagen verzögern. Bis zur Abholung trägt der Mieter Gefahr. Eine Nutzung ist während dessen untersagt.
- C.4** Kommt der Mieter seinen wesentlichen Pflichten aus dem Mietvertrag nicht nach, so ist die Fa. Gräber wahlweise zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag oder zur außerordentlichen Kündigung noch bestehender Verträge berechtigt. Für den Fall, dass der Mieter seinen Pflichten aus dem Mietvertrag nicht nachkommt, räumt er bereits jetzt der Fa. Gräber das Recht ein, sich Zugang zu dem Ort, an dem sich der Mietgegenstand befindet, zu verschaffen und den Mietgegenstand auf Kosten des Mieters in Besitz zu nehmen. Dies gilt insbesondere, wenn der Kunde mit fälligen Zahlungen mindestens drei Monate im Verzug ist. In diesem Fall ist im übrigen eine Preisanpassung gemäß C.2 vorzunehmen.
- C.5** Die Rückgabe ist nur während der üblichen Bürozeiten zulässig und auf dem Rückgabeprotokoll zu unterzeichnen.
- C.6** Bei Beschädigung oder erheblicher Verschmutzung der Geräte, insbesondere verursacht durch unsachgemäße Behandlung oder mangelhaften Schutz hat der Mieter, soweit ihn oder eine Person seines Einflussbereichs ein Verschulden trifft, die Kosten der Behebung, bzw. Beseitigung zu tragen. In diesem Falle verlängert sich auch die Mietdauer als Schadenersatz bis zur Behebung bzw. Beseitigung. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

D Mietrate

- D.1** Die Mietrate berechnet sich nach der aktuellen Preisliste der Fa. Gräber. Gleiches gilt für Zusatzleistungen.
- D.2** Das Entgelt enthält ausschließlich die Gerätekosten der Geräte der Fa. Gräber. Treibstoff und Betriebsmittel sind nicht enthalten und werden gesondert berechnet.
- D.3** Der Mietpreis bezieht sich auf eine maximale tägliche Einsatzdauer des Gerätes von 8 Stunden. Ein Einsatz von 9 Stunden und mehr, insbesondere Zwei- oder Dreischichtbetrieb, muss mit der Fa. Gräber vorher gesondert vereinbart werden.
- D.4** Der Mieter ist ungeachtet von Fehlbestellungen, z.B. wegen unrichtig eingeschätzter Arbeitshöhe, zu geringer seitlicher Reichweite, oder anderweitiger Umstände, die zu einer eingeschränkten Nutzung bis hin zu einer Unnutzbarkeit führen oder führen könnten, zur Entrichtung des Entgeltes in voller Höhe verpflichtet, außer der Umstand der zur Einschränkung der Nutzung führte, beruht auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Fa. Gräber.
- D.5** Ausfallzeiten des Mietgegenstandes, die auf unsachgemäße Bedienung zurückzuführen sind oder anderweitige Umstände, die von der Fa. Gräber weder grob fahrlässig, noch vorsätzlich zu vertreten sind, berechtigen den Mieter nicht zur Mietpreisminderung.

E Zahlungen und Zinsen

- E.1** Die von der Fa. Gräber in Rechnung gestellten Beträge sind 14 Tage nach Rechnungsstellung fällig und kostenfrei zu zahlen. Zunächst wird eine zur Tilgung der ganzen Schuld nicht ausreichende Zahlung des Mieters auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung angerechnet, dabei wird zuerst die älteste Schuld bedient.
- E.2** Die Fa. Gräber ist nicht verpflichtet, Schecks oder Wechsel erfüllungshalber oder an Erfüllung statt anzunehmen. Im Falle der Annahme erfolgt dies erfüllungshalber unter Berechnung der Diskontspesen und ohne Präjudiz für spätere Zahlungsverpflichtungen.
- E.3** Die Fa. Gräber ist berechtigt, Vorschusszahlungen in Höhe der zu erwartenden Miete zu verlangen. Weiter ist die Fa. Gräber berechtigt, über die erbrachten Leistungen wöchentlich Rechnung zu erstellen.
- E.4** Der Mieter ersetzt im Fall des Verzugs entstehende Inkasso-, abzüglich einer etwaigen Erfolgsprovision, und Anwaltskosten.

F Abtretungen

- F.1** Die Fa. Gräber ist zur Abtretung ihrer Forderungen aus oder in mittelbarem Zusammenhang mit diesem Geschäftsvertrag berechtigt.
- F.2** Setzt der Mieter den Mietgegenstand zur Vertragserfüllung gegenüber Dritten ein, so tritt der Mieter bereits jetzt die gegen den Dritten oder denjenigen, den es angeht, entstehenden Forderungen auf Vergütung bis zur Höhe des für den Einsatz vereinbarten Mietzinses sicherheitshalber ab. Der Mieter garantiert, dass die Ansprüche nicht zuvor an Dritte abgetreten wurden. Die Fa. Gräber ermächtigt den Mieter unter Vorbehalt des Widerrufs zur Einziehung dieser abgetretenen Forderungen.
- F.3** Die Fa. Gräber wird von ihrer Einziehungsbefugnis keine Gebrauch machen, solange der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen, auch gegenüber Dritten, nachkommt. Auf Verlangen der Fa. Gräber hat der Mieter die Schuldner der abgetretenen Forderungen unverzüglich zu benennen und diesen die Abtretung anzuzeigen. Dies hindert die Fa. Gräber nicht daran, selbst den Schuldner die Abtretung anzuleigen.
- F.4** Von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die abgetretenen Forderungen hat der Mieter die Fa. Gräber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- F.5** Dem Mieter ist die Abtretung von Ansprüchen gegen die Fa. Gräber nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung erlaubt.

G Aufrechnung, Zurückbehaltung und Minderung

- G.1** Die Fa. Gräber ist berechtigt, eventuell noch ausstehende Leistungen bis zur Bewirkung rückständiger Zahlungen zurückzuhalten. Vereinbarte Lieferfristen verlängern sich entsprechend. Außerdem entfällt jede Verpflichtung zur Zahlung einer etwaigen entstehenden Vertragsstrafe.
- G.2** Eine Aufrechnung durch den Mieter gegen eine von ihm zu erbringende Leistung mit Forderungen, die er gegen die Fa. Gräber hat, ist ausgeschlossen, soweit die Forderungen des Mieters gegen die Fa. Gräber nicht ausdrücklich zugestanden oder rechtskräftig festgestellt sind.
- G.3** Entsprechendes gilt für die Zurückbehaltung seitens des Mieters. Die Geltendmachung von Ansprüchen des Mieters gegen die Fa. Gräber aus einem anderen Rechtsverhältnis berechtigen den Mieter nicht, die Gegenleistung ganz oder teilweise zurückzuhalten.
- G.4** Zur Minderung wegen etwaiger Mängel ist der Mieter nur ermächtigt, wenn drei Werktage nach dem Tag der Anzeige keine erfolgreiche Nachbesserung erfolgte.

H Haftung

- H.1** Der Mieter haftet für den störungsfreien Ablauf der Arbeiten, den unbeschränkten Zugang zu Grundstücken und Räumen, alle erforderlichen Genehmigungen und Absperrmaßnahmen sowie den gefahrenlosen Einsatz des Mietgegenstandes in Bezug auf Bodenverhältnisse und Umwelt. Er haftet für alle Schäden, die beim Betrieb des Fahrzeuges und des Geräteaufsatzes entstehen und für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Vertragsbedingungen.
- H.2** Für Schäden, die der Mieter im Zusammenhang mit dem Betrieb des Mietgegenstandes an Drittpersonen oder Gegenständen Dritter verursacht, haftet er und stellt die Fa. Gräber insoweit von der Haftung frei.
- H.3** Der Mieter haftet in jedem Fall, auch bei Abschluss der Voldeckung, in vollem Umfang für Schäden an dem und durch den Mietgegenstand aus folgenden Ursachen:
Nichtbeachtung der Durchfahrts Höhe (im Fahrerhaus angeben/Fahrzeugpapieren)
Nichtbeachtung der Sicherheits- und Einsatzbedingungen,
Gebrauchsüberlassung an nicht berechnete Personen,
Schmier- oder Betriebsstoffmangel,
Betrieb durch unter Einfluss von Rauschmitteln (Alkohol, Drogen, Medikamente) stehenden oder erkrankten Personen,
Verletzung der Verwahrungspflicht, insbesondere bei Diebstahl und Fremdbeschädigung
Reifenschäden sowie Lackschäden und Verschmutzungen.
- H.4** Bei Unfallschäden haftet der Mieter für alle entstandenen Schäden am Mietgegenstand soweit für den Schaden aufgrund des Ausfalls des Mietgegenstandes. Haben dritte den Unfall alleine verursacht oder mitverschuldet, so tritt die Fa. Gräber die Rechte gegen den Dritten bereits jetzt dem Mieter Zug um Zug gegen Zahlung des Ersatzes für den der Fa. Gräber entstandenen Schaden ab.
- H.5** Weitergehende Schadenersatzansprüche der Fa. Gräber sind nicht ausgeschlossen.
- H.6** Die Fa. Gräber haftet nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.
- H.7** Ansprüche gegen die Fa. Gräber sind auf den Mietzins beschränkt.

I Sonstiges

- I.1** Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien gilt deutsches Recht.
- I.2** Erfüllungsort für die Leistungsverpflichtung des Mieters ist Konstanz.
- I.3** Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Konstanz. Die Fa. Gräber behält sich jedoch vor, jeden anderen zulässigen Gerichtsstand zu wählen.
- I.4** Änderungen, Ergänzungen, Erklärungen, Mitteilungen und Nachträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und des Zugangs, ebenso wie die Abbedingung dieser Klausel. Zugang ist nur durch Brief oder Telefax möglich.
- I.5** Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so sollen die übrigen Bestimmungen wirksam bleiben. Die unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten am ehesten entsprechen. Im Zweifel entscheidet die Fa. Gräber anhand des wirtschaftlich Gewollten unter gehöriger Berücksichtigung der Interessen des Mieters nach pflichtgemäßen Ermessen.
- I.6** Die vorstehenden Regelungen finden zumindest entsprechend auch auf künftige Anmietungen Anwendung.

